

Übertragbares, bestätigtes Sichtakkreditiv

Parteien und Ablauf

Das Akkreditiv ist sowohl ein flexibles Zahlungsmittel als auch ein Instrument zur kurzfristigen Finanzierung.

Beim Akkreditiv handelt es sich um ein unwiderrufliches Zahlungsverprechen einer Bank. Diese verspricht dem Verkäufer einer Ware oder Dienstleistung einen bestimmten Betrag zu bezahlen, wenn er konforme Dokumente fristgerecht einreicht.

Beim übertragbaren Akkreditiv sind im einfachsten Fall ein Lieferant, ein Zwischenhändler und ein Käufer beteiligt. Zur Absicherung des Geschäfts zwischen Käufer und Zwischenhändler wird ein bestätigtes Akkreditiv zugunsten des Zwischenhändlers mit dem Vermerk «übertragbar» eröffnet. Der Zwischenhändler kann dieses Basisakkreditiv zur Absicherung seines Geschäfts mit dem Lieferanten einsetzen. Er lässt es hierzu zugunsten des Lieferanten übertragen. Er benötigt dafür keine zusätzlichen Kreditlimiten.

Je nach Einsatz, gewünschter Sicherheit und der Art, wie die Zahlung erfolgt, werden Akkreditive unterschiedlich ausgestaltet.

Einsatzkriterium: übertragbar

Das so bezeichnete Akkreditiv kann im Normalfall einmal übertragen werden. Bei Teillieferungen dürfen Teile des Akkreditivs an mehrere Lieferanten transferiert werden.

Sicherheitskriterium: bestätigt

Zwei am Akkreditiv beteiligte Banken übernehmen eine Zahlungsverpflichtung.

Zahlungsmodalität: auf Sicht

Die Zahlung hat «auf Sicht» zu erfolgen, also unmittelbar nach Vorlage der entsprechenden Dokumente.

Parteien

Bei einem übertragbaren Akkreditiv sind in der Regel sechs Parteien beteiligt:



Zwischenhändler

Als Vermittler auf eigene Rechnung erwirbt er das Exportgut vom Lieferanten und verkauft es an den Käufer. Er will Zahlungssicherheit gegenüber dem Käufer und Liefersicherheit gegenüber dem Lieferanten. Er ist Erstbegünstigter des übertragbaren, bestätigten Akkreditivs sowie Auftraggeber der Übertragung.



Käufer

Er gibt das Basisakkreditiv zugunsten des Zwischenhändlers in Auftrag; damit erhält er Liefersicherheit gegenüber dem Zwischenhändler.



Lieferant

Mit der Übertragung des Basisakkreditivs zu seinen Gunsten sichert er sich die ihm zustehende Zahlung des Zwischenhändlers.



Bank des Käufers

Sie eröffnet das Basisakkreditiv und gibt ein Zahlungsverprechen.



Bank des Zwischenhändlers

Als bestätigende Bank des Basisakkreditivs haftet sie gegenüber dem Zwischenhändler und als übertragende Bank gegenüber dem Lieferanten.



Bank des Lieferanten

Sie prüft und avisiert das übertragene Akkreditiv.

Ablauf

In der Folge zeigen wir den Ablauf eines übertragbaren, bestätigten Sichtakkreditivs im Export. Dieser gliedert sich in zwei Teile – Eröffnung des Akkreditivs und dessen Benutzung.

Die Eröffnung des Akkreditivs

1. Vertragsabschluss Käufer/Zwischenhändler

Ein Käufer in Japan und ein Zwischenhändler in der Schweiz schliessen einen Vertrag ab über die Lieferung von Baumwolle aus Argentinien.

Als Zahlungsmittel vereinbaren sie ein übertragbares Sichtakkreditiv, das von der Bank des Zwischenhändlers zu bestätigen ist.

2. Eröffnungsauftrag Basisakkreditiv

Der Käufer erteilt seiner Bank den Auftrag, das Akkreditiv zu eröffnen.

3. Bonitätsprüfung Käufer

Diese prüft die Bonität ihres Kunden, ob der Auftrag vollständig ist sowie die augenscheinliche Echtheit der Unterschriften auf dem Eröffnungsauftrag.

4. Eröffnung Basisakkreditiv

Danach eröffnet sie das Basisakkreditiv und übermittelt es (meist per SWIFT) an die Bank des Zwischenhändlers – verbunden mit dem Auftrag, das Akkreditiv zu bestätigen und den Zwischenhändler zu avisieren. Der Käufer erhält eine Ausführungsanzeige.

5. Prüfung Basisakkreditiv

Die Bank des Zwischenhändlers überprüft die Bonität der eröffnenden Bank und das Länderrisiko, die augenscheinliche Echtheit des Akkreditivs, ob es den Richtlinien der Internationalen Handelskammer in Paris unterstellt und vollständig ist sowie ob es unklare Weisungen enthält.

6. Avisierung/Bestätigung Basisakkreditiv

Nun bestätigt sie das Akkreditiv und avisiert ihren Kunden. Der Zwischenhändler weiss jetzt, dass sowohl seine Bank als auch die Bank des Käufers für die Zahlung haften.

7. Prüfung Basisakkreditiv

Er prüft, ob die Akkreditivbedingungen mit dem Kaufvertrag übereinstimmen. Falls nicht, muss er beim Käufer eine Änderung beantragen.

8. Vertragsabschluss Zwischenhändler/Lieferant

Der Lieferant in Argentinien und der Zwischenhändler in der Schweiz schliessen einen Kaufvertrag ab. Als Zahlungsmittel vereinbaren sie ein Sichtakkreditiv. Der Lieferant ist einverstanden, dass das übertragene Akkreditiv nicht bestätigt wird.

9. Übertragungsauftrag

Nun erteilt der Zwischenhändler seiner Bank den Auftrag, das Basisakkreditiv zu Gunsten des Lieferanten zu übertragen. Dabei passt er gewisse Bedingungen des Basisakkreditivs seinem Vertrag mit dem Lieferanten an – zum Beispiel ersetzt er seine Verkaufs- mit seinen Einstandspreisen; angepasst werden auch die Liefer-, Vorlage- und Gültigkeitsfristen.

10. Übertragung Akkreditiv

Die Bank des Zwischenhändlers sendet den Akkreditiv-Übertrag per SWIFT an die Bank des Lieferanten und erteilt dieser den Auftrag, das Akkreditiv ihrem Kunden als Zweitbegünstigtem unverbindlich zu avisieren. Der Zwischenhändler erhält eine Ausführungsbestätigung.

11. Prüfung übertragenes Akkreditiv

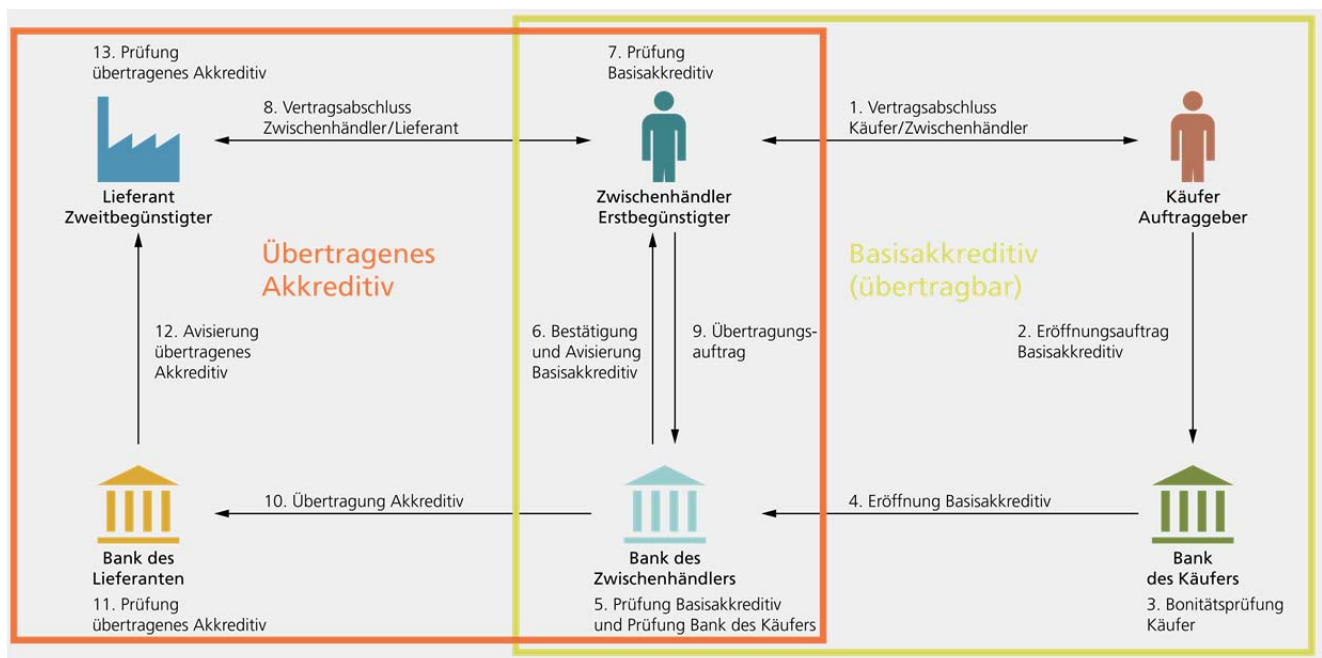
Die Bank des Lieferanten überprüft die augenscheinliche Echtheit des Akkreditivs, ob es den Richtlinien der Internationalen Handelskammer in Paris unterstellt und vollständig ist sowie ob es unklare Weisungen enthält.

12. Avisierung übertragenes Akkreditiv

Nun avisiert sie das übertragene Akkreditiv ihrem Kunden. Dieser weiss, dass ihm gegenüber die übertragende Bank und die Eröffnerbank des Basisakkreditivs für die Zahlung haften.

13. Prüfung übertragenes Akkreditiv

Der Lieferant prüft, ob die Akkreditivbedingungen mit dem Vertrag zwischen ihm und dem Zwischenhändler übereinstimmen. Falls nicht, muss er beim Zwischenhändler eine Änderung beantragen.



Die Benutzung des Akkreditivs

14. Warenlieferung

Der Lieferant verschifft die Baumwolle direkt an den Käufer.

15. Präsentation Dokumente

Dann stellt er die im übertragenen Akkreditiv verlangten Dokumente zusammen und reicht sie bei seiner Bank ein.

16. Prüfung Dokumenten

Diese prüft, ob die Dokumente den Bedingungen des übertragenen Akkreditivs entsprechen – denn bei Unstimmigkeiten verliert der Lieferant seine Zahlungssicherheit.

17. Anforderung Zahlung und Versand Dokumente

Sind die Dokumente akkreditivkonform, sendet sie die Dokumente der Bank des Zwischenhändlers und verlangt die Zahlung des Dokumentenwertes.

18. Einreichung Rechnung Zwischenhändler

Die Bank des Zwischenhändlers avisiert ihren Kunden über den Erhalt der Dokumente unter dem übertragenen Akkreditiv. Sie fordert ihn zudem auf, seine Rechnung und einen allfälligen Wechsel einzureichen. Der Zwischenhändler kommt dieser Forderung unverzüglich nach.

19. Prüfung der Dokumente und Austausch der Rechnungen

Die Bank des Zwischenhändlers prüft, ob die Dokumente ihres Kunden den Akkreditivbedingungen entsprechen. Falls ja, ersetzt sie die Rechnung und allenfalls Wechsel des Lieferanten durch die des Zwischenhändlers.

20. Anforderung Zahlung und Versand Dokumente

Danach fordert sie von der Bank des Käufers die Zahlung des Dokumentenwertes ein, sendet ihr die Dokumente ...

21. Deckung

... und vergütet der Bank des Lieferanten den angeforderten Betrag.

22. Zahlung an Lieferanten

Diese zahlt den Betrag an ihren Kunden aus und verrechnet ihm ihre Kommissionen und Spesen.

23. Zahlung an Zwischenhändler

Die Bank des Zwischenhändlers vergütet ihrem Kunden die Differenz zwischen den beiden Rechnungsbeträgen abzüglich Kommissionen und Spesen. Zudem überlässt sie ihm die Rechnung und den Wechsel des Lieferanten.

24. Deckung

Die Bank des Käufers überweist der Bank des Zwischenhändlers den angeforderten Betrag ...

25. Belastung Käufer

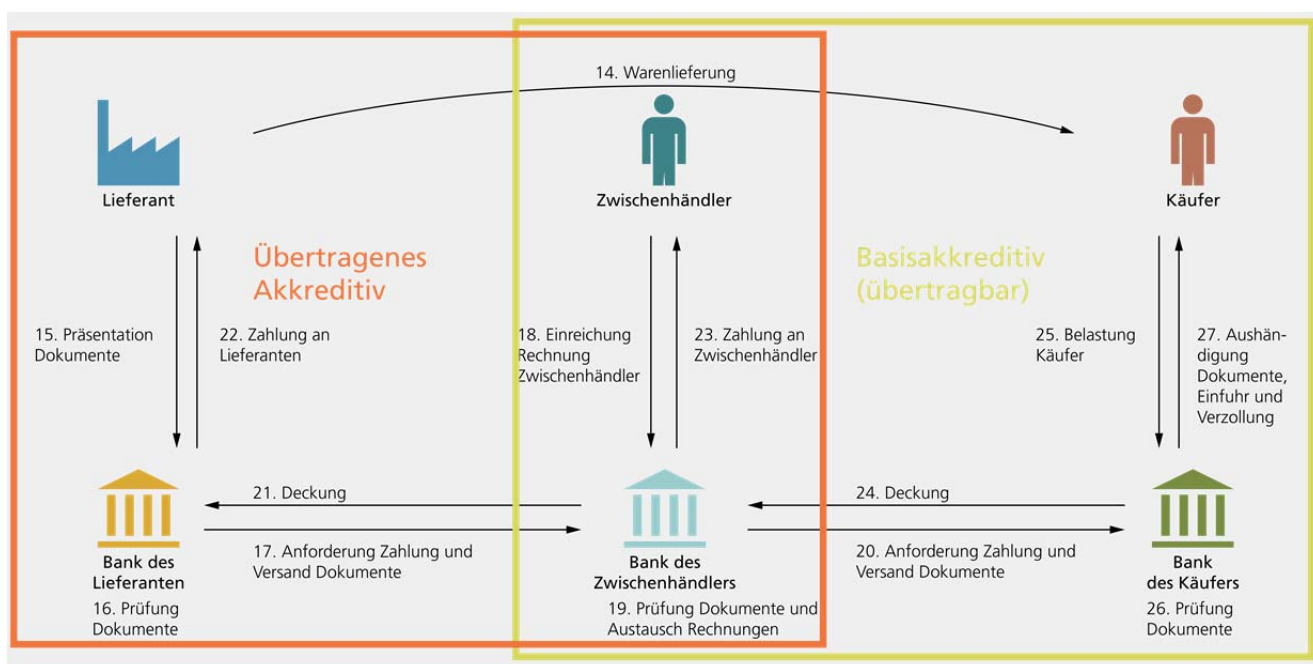
... und belastet ihren Kunden mit der von der Bank des Zwischenhändlers angeforderten Summe plus Kommissionen und Spesen für ihre Verpflichtung unter dem Akkreditiv.

26. Prüfung Dokumente

Sie prüft, ob die erhaltenen Dokumente mit den Akkreditivbedingungen übereinstimmen.

27. Aushändigung Dokumente, Einfuhr und Verzollung

Falls ja, händigt sie ihrem Kunden die konformen Dokumente aus; dieser kann nun die Baumwolle verzollen und einführen.



Diese Publikation dient ausschliesslich zu Ihrer Information und stellt keine Empfehlung, kein Angebot, keine Offerte oder keine Aufforderung zur Offertstellung dar. Bevor Sie eine Entscheidung treffen, sollten Sie eine entsprechende professionelle Beratung in Anspruch nehmen. Bitte beachten Sie, dass UBS sich das Recht vorbehält, die Dienstleistungen, Produkte sowie Preise jederzeit ohne Vorankündigung zu ändern. Einzelne Dienstleistungen und Produkte sind rechtlichen Restriktionen unterworfen und können deshalb nicht uneingeschränkt weltweit angeboten werden. Die vollständige oder teilweise Reproduktion ohne Erlaubnis von UBS ist untersagt.

© UBS 2016. Das Schlüsselsymbol und UBS gehören zu den geschützten Marken von UBS. Alle Rechte vorbehalten.

UBS Switzerland AG
Trade & Export Finance
Postfach, 8098 Zürich

ubs.com/tef